

Die katholischen Grundsätze in der Schulfrage.

Der Schulkampf in Deutschland, der in diesen Tagen wieder heftig entbrannt ist, tobt nicht erst seit der Revolution von 1918. Er ist ein Stück aus dem gewaltigen Ringen, das namentlich seit dem Beginn der Neuzeit zwischen dem modernen Staat und den Religionsgemeinschaften, sowie zwischen der Freiheit der Einzelmenschen und der Staatsallmacht sich entsponnen hat. Solche Auseinandersetzungen, die an die tiefsten Wurzeln des menschlichen Daseins rühren, müssen naturnotwendig zu heftigen Kämpfen führen. Es kann nach solchem Streite nur Friede werden, wenn man allseits die Fragen aus dem Rahmen der Tagespolitik herausnimmt, wenn man alle Schlagwörter und alle Leidenschaftlichkeit ausschaltet, wenn man ferner von der Oberfläche zum Grunde der Dinge vordringt und die Gegensätze, soweit das möglich ist, auf ihre einfachste Form bringt. Eine solche Darstellung wird aber auch klar zeigen, ob eine Lösung auf dem Boden der Verständigung oder, wie man heute mit einem häßlichen Worte sagt, des „Kompromisses“ möglich ist, oder ob man eine ganz andere Lösung wird suchen müssen.

Es ist von vornherein bedeutungsvoll, zu sagen, daß wir in dem Schulkampf nicht nur etwas Lebensfeindliches sehen. Wenn der alte Satz, daß der Kampf der Vater aller Dinge ist, auch keineswegs in dieser Allgemeinheit zu Recht besteht, so sind wir doch der Meinung, daß gerade der Schulkampf uns etwas außerordentlich Wertvolles bringen kann. Wir haben die Überzeugung, daß unser ganzes Volksleben nur gesunden kann, wenn die gegenseitige Achtung, das gegenseitige Vertrauen und die wechselseitige Liebe wachsen. Kommt es zu einer gerechten Lösung der Schulfrage, so werden wir diesem großen Ziel ein ganz bedeutendes Stück näher sein. Denn wie überall, ist auch hier die Gerechtigkeit das Fundament der Völker.

Von der Abgrenzung dieser Rechte soll im Folgenden die Rede sein. Wir erwarten nicht, daß man in den andern Lagern unsre Ansicht einfach übernimmt, wir wollen sie nur leidenschaftslos auseinandersetzen, um zu zeigen, welche Ansprüche wir glauben machen zu müssen. Wir hoffen, daß eine solche Darstellung des Problems einiges beitragen wird zu dem Frieden im Innern unsres Volkes, der uns heute mehr not tut denn je.

1.

Wer hat ein Recht auf die Erziehung der Kinder? das ist die Grundfrage. Welche Ausdehnung hat dieses Recht, wie wird es begrenzt?

Bis in die Neuzeit hinein war es die Überzeugung aller Völker, daß die Eltern das erste und ursprünglichste Recht auf die Erziehung ihrer Kinder hätten. Überlegungen so einleuchtender und einfacher Art führten zu diesem Ergebnis, daß man nur schwer einsieht, wie man sich ihnen ernstlich verschließen kann. Nur wenn man annimmt, daß der einzelne eine Ziffer ist, ohne jedes Eigenrecht, wenn man das Individuum auslöscht, kommt man zu einer Auffassung, die die Erziehung ganz allein der Gemeinschaft zuspricht, die der Familie höchstens eine ökonomische Aufgabe zuerkennt.

Es scheint uns noch immer einleuchtend zu sein, daß die Familie vor der Gesellschaft da war, daß sie also auch Rechte besitzt, die ihr unabhängig von aller Gemeinschaft zukommen. Sie muß ihre wesentlichen Aufgaben erfüllen können, ohne von der Gesellschaft getragen zu sein. Zu diesen wesentlichen Aufgaben gehört aber sonder Zweifel die Erziehung des jungen Menschenkindes, durch die überhaupt erst die Bildung der größeren Gemeinschaften ermöglicht wurde.

Neuerdings hat Herr Dompropst Prälat Dr. Mausbach der Frage des Elternrechts eine eindringende Untersuchung gewidmet (Festschrift für Felix Porsch 93 ff.).

Mit der ganzen älteren Philosophie und Soziologie führt er für das Elternrecht folgende schlagende Gründe ins Feld:

Die Kinder sind zunächst gewissermaßen Eigentum der Eltern. Das Ursprungsverhältnis bedingt das stärkste Besitzrecht. Natürlich kann es sich gegenüber einem Menschen, der selber Rechtssubjekt ist, nicht um ein Eigentumsrecht im strengen Wortsinne handeln. Jedoch bleibt so viel bestehen, daß die Eltern ihrerseits über das Kind so weit verfügen können, als zu seiner menschenwürdigen Entwicklung notwendig ist. Je mehr das Kind der sorgenden, pflegenden und anregenden Tätigkeit der Eltern entbehren kann, je selbständiger es wird, um so mehr muß das Elternrecht zurücktreten.

Dann ist das Kind in die innigste Lebensgemeinschaft mit den Eltern, in die Familie, hineingebaut. Aus der Familie empfängt es lange Zeit alle Kräfte und alles Gute, es befruchtet und bereichert aber auch seinerseits wieder die Familie. Diese innige Lebensgemeinschaft ist nicht ein künstliches Gebilde, sondern durchaus naturgewachsen. Den Eltern als den Hauptträgern der Familiengemeinschaft erwächst daraus das Recht und die Pflicht, das Kind zu einem möglichst vollwertigen Familienglied zu machen. Das ist aber nur möglich auf dem Wege der Erziehung.

Dazu kommt endlich, daß die Natur die Eltern auch mit hervorragenden Gaben ausgestattet hat, die eine gute Erziehung der Kinder gewährleisten. Der Schlachtruf einer modernen Jugend, die den Eltern die Befähigung zur Erziehung absprechen will, ändert nichts an der Tatsache, daß der Pflege- und Hilfstrieb in den Eltern in sehr ausgiebigem Maße vorhanden ist. Das wird auch von der neueren Soziologie durchaus anerkannt. Jene Triebe aber sind es, aus denen vor allem das erzieherische Tun wurzelhaft erwächst.

Das so kurz gezeichnete, aus den natürlichen Gegebenheiten von Eltern und Kindern erwachsene Elternrecht wird auch positiv festgelegt.

Die Kirche hat von jeher dieses Recht geschützt. Wer eine kleine Auswahl der hierhin gehörigen kirchlichen Erlasse wünscht, der sei auf die große Ausgabe des Codex iuris canonici von Kardinal Gasparri verwiesen, der zu Can. 1113 und 1335 die notwendigsten Angaben bietet. Man ersieht daraus, wie besonders in den letzten Jahrhunderten die kirchliche Autorität sich wieder und wieder veranlaßt sah, für das bedrohte Elternrecht einzutreten. Die katholische Auffassung faßt Can. 1113 knapp und klar zusammen: „Die Eltern sind aufs schwerste verpflichtet, die Erziehung ihrer Kinder, die religiöse wie die sittliche, die physische wie die bürgerliche, nach Kräften zu besorgen und auch für ihr zeitliches Wohl Fürsorge zu treffen.“

Allen modernen Bestrebungen zum Troste hat auch die deutsche Reichsverfassung in Artikel 120 dieses Recht feierlich festgelegt: „Die Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht.“

Es handelt sich hier um ein Grund- und Naturrecht. Würde man es ausräumen oder ungerechtfertigterweise beschränken, so würde man an den Fundamenten unsrer gesamten Ordnung rütteln, und es wäre gewiß, daß über kurz oder lang das ganze Gebäude zusammenstürzen müßte.

Gleichwohl ist dieses natur- und gottgewollte Elternrecht keineswegs unumschränkt. Es findet zunächst einmal seine Grenzen im Kinde selber. Das leibliche und geistige Wohl des Kindes ist Norm und Gesetz aller elterlichen Gewalt. Sie hat nichts von Selbstsucht an sich. Die Eltern gehören nach unsrer Auffassung in keiner Weise in die Lebensform des Machtmenschen, wenn wir einmal die von Eduard Spranger aufgestellten Typen zu Grunde legen, sondern ganz und gar in die Form des sozialen Menschen, dessen ganzes Tun darauf gerichtet ist, den andern, für den er arbeitet, zu fördern und sich gleich zu gestalten, ja ihn, wenn es möglich ist, über die eigene Höhe hinauszuführen. Die Erziehung hat die allmähliche Selbständigmachung des Zöglings zum Zwecke. Daher steht sie immer im umgekehrten Verhältnis zum innern Wachstum des Kindes und erlischt mit seiner Verselbständigung ganz.

Dann findet das Elternrecht seine Grenze an dem Gewissen des Kindes. Das gilt nicht nur in dem Sinne, daß die Eltern selbstverständlich dem Kinde nichts offenbar Böses befehlen können, auch nicht nur so, daß sie in die Wahl des Lebensberufs nicht zwingend eingreifen dürfen, nein, sie müssen auch die Gewissensfreiheit des Kindes achten. Würde das Kind in einem Alter, in dem es sich über Voraussetzungen und Tragweite eines solchen Schrittes klar ist, nach reiflicher Überlegung sich einer andern Religion als der von den Eltern befolgten anschließen, so könnten die Eltern es nicht daran hindern¹. Wann die notwendigen Voraussetzungen für einen solchen Schritt gegeben sind, ist natürlich im einzelnen Falle zu entscheiden. Das Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 setzt bekanntlich das vollendete vierzehnte Jahr als das Alter der Religionsmündigkeit fest. Aber vom Standpunkt des Naturrechts ist diese Norm weder nach unten noch nach oben als starre Grenze aufzufassen. Bevor der Zeitpunkt der Religionsmündigkeit eingetreten ist, haben die Eltern das Recht und die Pflicht, ihre Kinder in der Religion zu erziehen, die sie nach ihrer innersten Überzeugung als die richtige anerkennen. Dann tritt das Kindesrecht ein. Das ist auch die Auffassung des hl. Thomas von Aquin. Er fragt, ob man die Kinder der Juden oder der Ungläubigen wider den Willen der Eltern taufen dürfe. Abgesehen von der Todesgefahr des Kindes verneint er diese Frage bedingungslos. Als Gründe führt er an: Einmal, weil in einem solchen Falle die neue Religion bei der anders garteten Erziehung durch die Eltern doch wieder in Gefahr komme, dann aber hauptsächlich, weil das ein Eingriff in das natürliche Recht der Eltern wäre.

¹ Die Frage, ob für einen Katholiken ein solcher Religionswechsel ohne subjektive Schuld geschehen kann, bleibt hier außer Betracht.

Wenn aber das Kind anfangs, den Gebrauch seines freien Willens zu haben, beginne es auch, sein eigener Herr zu werden: „dann kann es in Bezug auf die Dinge, die das göttliche oder natürliche Recht betreffen, für sich selber sorgen: dann ist es zum Glauben zu bringen, nicht durch Zwang, sondern durch Überzeugung.“¹

Somit bietet die katholische Auffassung vom Elternrecht ein wohlabgestimmtes Ganzes. Sie wahrt das Recht des Kindes, soweit das Kind nur fähig ist, selber als Rechtssträger aufzutreten, sie schützt aber auch das Elternrecht gegenüber dem Kind in all den Dingen, die zum wahren Wohle des Kindes unerläßlich sind. Sie ist ebenso weit entfernt von einer schwächlichen Nachgiebigkeit gegen das Kind, wie sie die Eltern zu Tyrannen über das ihnen anvertraute junge Menschentwesen macht. Sie gibt den Eltern Rechte, aber diesen Rechten entsprechen Pflichten, über deren Erfüllung einmal strengste Rechenschaft gefordert wird.

Nun wächst sich die Familie über die Großfamilie, die Sippe, das Volk zum Staat aus. Auch der Staat ist natur- und damit gottgewollt. Er erwächst aus den tiefen Bedürfnissen der menschlichen Natur. Durch die naturgegebenen Aufgaben des Staates werden uns ebenso verbindliche Pflichten auferlegt, wie wir sie beim Verhältnis von Eltern und Kind kennen lernten. Wir Katholiken stehen auf dem Standpunkt, daß es hier heißen muß, dem Staate zu geben, was des Staates ist, genau so gut, wie wir Gott geben, was Gottes ist. Es kommt nur alles darauf an, zu erkennen, welches die Aufgaben des Staates sind. Stehen sie einmal fest, so haben wir sie zu bejahen.

Was brachte die Menschen dazu, Gemeinschaften und schließlich auch den Staat zu bilden? Alfred Vierkandt stellt in seiner „Gesellschaftslehre“ (Stuttgart 1923) das Gesetz auf, daß Gemeinschaften entstehen durch „ein Unvermögen, eine Leistung ebensogut oder überhaupt ausführen zu können“ (S. 281). Damit ist umgekehrt gesagt, daß die Leistung des einzelnen, soweit er sie selber überhaupt oder ebensogut zustande bringen kann, auch von ihm zu schaffen ist. Vierkandt sagt darüber (S. 328): „Ein maßgebender Gesichtspunkt dabei (bei den Aufgaben des Staates) ist auch der, ob für die Verwirklichung des Einzelwerkes das Eingreifen des Staates notwendig ist, oder die einzelnen Individuen oder auch die Gesellschaft stark genug sind, — entsprechend dem Sage, daß innerhalb der Gemeinschaft ein solidarisches Verhältnis, d. h. eine gegenseitige Hilfe, nur eintritt, wo sie notwendig ist.“

Diese Überlegung bewahrt von vornherein vor Überspannung der Staatsgewalt. Sie zieht wenigstens theoretisch eine scharfe Grenze.

Das Unvermögen, eine Leistung durch Einzelmenschen oder Gruppen zu vollbringen, kann nun ein sehr vielgestaltiges sein. Es ist zunächst einmal ein wirklicher Notstand. Dieser kann erwachsen aus einem ungerechtfertigten Angriff gegen die individuellen Güter, namentlich bei schwächeren Einzelwesen oder Gruppen, die aus sich nicht fähig sind, ihre Rechte zu schützen. Hier muß der Staat eintreten. Er kann aber auch in dem Fehlen notwendiger Lebensbedingungen bestehen, so zwar, daß wieder dem einzelnen nicht möglich ist, Erfaß zu schaffen. Diese beiden Fälle können auch bei der Erziehung des

¹ S. th. 2, 2, q. 10, a. 12 in c.; vgl. 3, q. 68, a. 10 in c.

jungen Menschenkinds vorkommen. Das Kind hat ein Recht auf eine Erziehung, die sein leibliches, geistiges und sittliches Wohl nicht gefährdet. Begehen die Eltern hier Übergriffe, so hat der Staat einzugreifen, wenn nötig so weit, daß den Eltern die Personensorge völlig entzogen wird“ (vgl. z. B. B.G.B. § 1666).

Aber auch wenn solche widerrechtlichen Übergriffe nicht vorliegen, kann die menschenwürdige Erziehung des Kindes gefährdet sein durch das Fehlen der Eltern, sei es, daß sie tot sind, sei es, daß sie durch irgend welche Umstände nicht imstande sind, sich der Erziehung des Kindes zu widmen. Auch dann kann und muß, falls nicht anderweitig gesorgt ist, der Staat eingreifen.

Allein mit dieser Schutzaufgabe sind die Ziele des Staates keineswegs erfüllt. Der Staat, wie wir ihn auffassen, ist Rechts- und Kulturstaat. Das ist auch von den Päpsten wiederholt klar ausgesprochen worden (vgl. z. B. Baur und Kieder, Päpstliche Enzykliken und ihre Stellung zur Politik, Freiburg 1923, 22). Der Staat soll, wie Leo XIII. sagt, „dem Menschen geeignete Hilfsmittel bieten, um zur Vollkommenheit zu gelangen“ (a. a. O.). Er ist nicht selber Träger der Kultur, er ist, wie Kerscheneiner zu sagen pflegt, „nicht Träger zeitloser Werte“. „Er besitzt“, wie Mausbach sagt (Festschrift für F. Porst 89), „zweifelsohne kein Lehramt, keine von ihm selbst zu verwaltende Erziehungsweisheit.“ Er soll nur Mittel bereit stellen, die Kulturgüter zu fördern. Er soll weiter es allen Menschen ermöglichen, an diesen Kulturgütern Anteil zu nehmen. Soweit zur Erreichung dieser Ziele Eingriffe in die Freiheit des einzelnen oder der Gruppen notwendig sind, kann der Staat sie vornehmen.

Endlich hat der Staat das Recht, alles das zu verlangen, was erforderlich ist, damit er seine Existenz sichert und seine wesentlichen Aufgaben erfüllen kann. Er ist eine vollkommene Gesellschaft, das will sagen, er ist in sich unabhängig von jeder andern irdischen Macht, hat seine ganz bestimmten Eigenziele und kann alles das tun, was zur Erreichung dieser Ziele nötig ist.

Aus diesen Rechten folgt nun eine Reihe von Befugnissen für die Erziehung.

Einmal muß der Staat überall da eingreifen, wo eine Erziehung angewandt wird, die gegen seine Lebensbelange verstößt.

Ferner aber kann er von allen Untertanen verlangen, daß sie sich das Mindestmaß von Bildung aneignen, das notwendig ist, damit der Staat in der Kulturlage, in der er sich augenblicklich befindet, seine Aufgaben erfüllen kann. Das Maß dieser Bildung ändert sich natürlich mit der Kulturböhe. Man wird im einzelnen Fall über den erforderlichen Bildungsgrad recht geteilter Meinung sein können. Letzte Instanz in diesen Dingen muß aber schließlich der Staat selber sein. Er hat die Bildungshöhe nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände festzusetzen. Dieses Mindestmaß an Bildung kann der Staat, wenn nötig, erzwingen (Bildungszwang).

Dann aber kann er auch verlangen, daß die zu seinem Bestand notwendigen Tugenden (Staatsbürger tugenden) genügend berücksichtigt werden. Das ist von erhöhter Bedeutung in einem Staate mit demokratischer Verfassung, da in ihm an die einzelnen Bürger auch in sittlicher Hinsicht besondere Anforderungen gestellt werden.

Wenn diese dem Staate notwendige Bildung und Erziehung in bestimmten Familien nicht gesichert wird, so kann der Staat die Eltern dieser Familien auch zwingen, die Kinder außerhalb der Familie erziehen zu lassen: er kann sie zwingen, ihre Kinder in Schulen zu schicken (Schulzwang).

Endlich kann der Staat als vollkommene Gesellschaft auch von sich aus Schulen errichten, um den Bürgern die Erreichung notwendiger und nützlicher Bildung zu erleichtern, aber auch um für sich die notwendigen Beamten und sonstigen Organe heranzuschulen.

Damit sind die Rechte des Staates auf Erziehung und Schule erschöpft. Sie erwachsen aus den notwendigen und naturgegebenen Aufgaben, die dem Staatsgebilde zukommen.

Grenzen wir sie der größeren Klarheit halber noch negativ ab, so ist der Grundsatz festzuhalten, daß auch in der Erziehung die einzelnen alles das zu tun haben, was sie aus sich heraus leisten können. Daran müßte der Staat schon im eigensten Interesse festhalten, damit er für die Erfüllung seiner so mannigfaltigen und schwierigen Aufgaben entlastet wird, aber auch, damit die individuellen Kräfte der einzelnen Bürger nach Möglichkeit in Tätigkeit treten. Ein Organismus ist um so gesunder, je vollkräftiger die einzelnen Zellen ihre Aufgabe erfüllen.

Nun ist mit diesem Grundsatz sicher nicht vereinbar ein staatliches Schulmonopol. Denn daß der Staat allein in der Lage ist, Erziehungseinrichtungen zu schaffen, die seinen berechtigten Wünschen Rechnung tragen, ist eine unbeweisbare Annahme. Sowohl die Familie als auch manche frei gebildete Gruppe kann durchaus eine allen vernünftigen Staatsansprüchen genügende Erziehung und Bildung vermitteln. Wenn man heute öfter das Argument braucht, der Staat müsse die einheitliche Schule verlangen, um durch sie die zu starken sozialen Gegensätze auszugleichen, er müsse auch positiv die Einheit des Volkes fördern, so scheint uns ein solcher Beweisgang doch manche Mängel zu bieten. Einmal unterstellt er, daß die Familien und die Gruppen nicht imstande seien, dieses hohe Gut sozialen Ausgleichs zu schaffen. Die Familie kann mit den ihr zu Gebote stehenden Erziehungsmitteln wohl die sozialen Tugenden so weit pflegen, als es zu einem verständigen Ausgleich nötig ist. Dann aber dürfte es doch mehr als fraglich sein, ob die Schule wirklich diesen Ausgleich fertig bringt. Das Problem liegt viel tiefer, als daß man es allein dadurch nachhaltig lösen könnte, daß man Kinder derselben Schule zuführt. Benützt man aber dieses Argument als Vorwand für eine völlige Auslöschung der Standesunterschiede, so müssen wir erklären, daß uns die Rechte der Individuen und der Stände, solange sie in vernünftigen Schranken bleiben, naturgegebene Größen sind. Die staatliche Zwangsschule lehnen wir damit allerdings ab.

Zugleich stellen wir so das Recht auf, daß jeder, der die Befähigung erbringt, Unterricht erteilen und, falls er die nötigen Mittel dazu hat, auch Schulen errichten kann. Unterrichtsfreiheit und das Recht, neben den Staatsschulen auch Privatschulen zu errichten, folgen zwangsläufig aus unsern Überlegungen. Die preußische Verfassung vom Jahre 1850 vertrat im Art. 22 diesen Standpunkt: „Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu errichten, steht jedem frei, der seine sittliche, wissenschaftliche und technische Be-

fähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.“ Ausgeführt ist allerdings dieser von Weitherzigkeit zeugende Grundsatz nicht. Nur wenn solche Schulen klar den Anforderungen, die der Staat stellen muß, nicht entsprechen, kann der Staat eingreifen. Ob sie das vom Staate verlangte Bildungsmaß wirklich vermitteln, darüber kann der Staat sich selbstverständlich vergewissern. Endlich folgt aus unsrer Abgrenzung auch noch das Recht der Eltern, die dazu in der Lage sind, ihren Kindern *Privatunterricht* erteilen zu lassen.

Auch hier sehen wir also wieder ein zartes und elastisches Verhältnis, das aber doch in seinen Grundsätzen klar und scharf umrissen ist. Eine solche Lösung der Frage Elternrecht und Staatsrecht wahrt peinlich die beiderseitigen Belange und trägt damit wesentlich zu einem gesunden Wachsen der einzelnen wie der Familien und des Staates bei.

2.

Bedarf es schon sorgfältiger Überlegung, die Rechte der Eltern und des Staates gegeneinander abzugrenzen, so wird die Aufgabe noch bedeutend schwieriger, wenn zu diesen beiden Erziehungsgewalten eine dritte tritt, die ebenfalls Ansprüche erhebt. Nach katholischer Auffassung hat derselbe Gott, der den Eltern und dem Staat ihre Rechte gegeben, eine zweite vollkommene Gesellschaft gegründet, die Kirche. Diese hat einen ganz neuen Zweck: sie soll die Menschen zu ihrem übernatürlichen Ziele, zur beseligenden Anschauung Gottes im Jenseits hinführen. Der Weg zu diesem Ziel ist das religiös-sittliche Leben der Menschen. Somit untersteht nach Gottes Willen der Kirche das gesamte Gebiet des Religiös-Sittlichen. Damit ist der Kirche ein großes Stück der Erziehungsaufgabe übertragen. Wer in der jetzigen Ordnung religiös-sittlich erziehen will, kann das an sich nur in Abhängigkeit von der Kirche.

Da, wie wir sahen, nun auch Elternhaus und Schule Rechte auf die Erziehung haben, so können leicht Streitpunkte entstehen. Was die Familie angeht, so sind diese für die katholischen Eltern, um die es sich hier vor allem handelt, nicht von großer Bedeutung. Denn einmal schützt die Kirche immer die Elternrechte; dann aber sieht sie in den Eltern ihre ersten gegebenen Vertreter, die die Anfänge der religiös-sittlichen Erziehung vermitteln. Sie verpflichtet die Eltern und deren Stellvertreter streng im Gewissen, für eine religiös-sittliche Erziehung nach katholischen Grundsätzen zu sorgen (Can. 1113 1335 1372, § 2). Katholische Eltern nehmen diesen Auftrag ihrer Kirche mit dem ganzen Ernste, den eine schwere Gewissenspflicht mit sich bringt. Die Kirche ist ihnen ja die Stellvertreterin Gottes auf Erden. Sie werden immer mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln alles ablehnen und bekämpfen, was sie an der Erfüllung dieser Pflicht hindern wollte. Sie wissen zudem, daß sie ihren Kindern nichts Kostbareres mitgeben können als eine solide katholische Erziehung.

Schwieriger gestaltet sich die Sachlage dem Staate gegenüber. Wir wollen sie zunächst betrachten unter der Voraussetzung eines Staates, in dem nur katholische Einwohner sich befinden und der auch seinerseits bemüht ist, die Rechte der Kirche zu wahren.

Welche Rechte hat unter diesen Verhältnissen die Kirche?

Sie lassen sich nach einer dreifachen Richtung hin kennzeichnen.

Einmal hat die Kirche das Recht, Schulen aller Art zu gründen. Das folgt ganz klar aus ihrer Eigenschaft als vollkommene Gesellschaft. Das

Kirchenrecht, das bekanntlich die großen, allgemein gültigen Grundsätze enthält, sagt in Can. 1375: „Die Kirche hat das Recht, Schulen aller Art, nicht nur Elementarschulen, sondern auch mittlere und höhere Schulen zu gründen.“ Wollte also der Staat ein Schulmonopol einrichten, so verstieße er gegen die klaren Rechte der Kirche.

Ferner hat die Kirche das Recht, die gesamte religiös-sittliche Erziehung sich zu unterstellen. Das gilt natürlich in erster Linie von der Erteilung des Religionsunterrichts. Sie kann und muß an sich verlangen, daß er in allen Schularten erteilt wird. Can. 1375 spricht das aus:

„§ 1. In jeder Elementarschule ist den Kindern eine ihrem Alter entsprechende religiöse Unterweisung zu erteilen.

§ 2. Die Jugend, die mittlere oder höhere Schulen besucht, soll ausgiebigeren Religionsunterricht erhalten, und die Ortsbischöfe sollen sorgen, daß dies geschehe durch besonders seeleneifrige und wissenschaftlich hervorragende Priester.“

Der Religionsunterricht, wo immer er gegeben wird, kann ferner nur im Auftrag der Kirche erteilt werden.

Der katholischen Kirche ist das ganze Heilsgut anvertraut. Dieses Gut den Menschen zu übermitteln, hat sie göttlichen Auftrag. Die Menschen sind verpflichtet, auf ihre Stimme zu hören. Das besagt Can. 1328:

„§ 1. Christus der Herr hat das Glaubensgut (depositum fidei) der Kirche anvertraut, damit sie selber unter ständigem Beistand des Heiligen Geistes die geoffenbarte Lehre heilig bewahre und treu auslege.

§ 2. Die Kirche hat unabhängig von jeder Staatsgewalt das Recht und die Pflicht, allen Völkern die Lehre des Evangeliums zu verkünden, diese aber sind kraft göttlichen Gesetzes gehalten, die Lehre gehörig zu lernen und sich der wahren Kirche Gottes anzuschließen.“

Aus sich hat kein Mensch Auftrag und Vollmacht, eine solche verbindliche Lehrverkündigung vorzunehmen. Er muß von der Kirche dazu eigens beauftragt werden. Daher verlangt die Kirche für die Erteilung des Religionsunterrichts die kanonische Sendung (missio canonica).

Can. 1328: „Niemand ist es erlaubt, das Predigtamt auszuüben, wenn er nicht von rechtmäßigen Oberen gesandt ist, sei es durch eine besonders erteilte Vollmacht, sei es durch Übertragung eines Amtes, mit dem nach den heiligen Kanones das Predigtamt verbunden ist.“

Wenn hier vom Predigtamt die Rede ist, so ist dies nach der Stellung des Kanons als Einleitung zum Titel XX im weitesten Sinne des Wortes zu verstehen, so daß auch der Religionsunterricht darunter fällt. Die missio gibt dem Lehrer erst die rechte Autorität. Sie stellt ihn hinein in den großen Rahmen der Gesamtkirche, in deren Auftrag er das schwierige und verantwortungsvolle Amt ausübt. Sie hebt ihn weit über seine eigene Persönlichkeit und Individualität hinaus und umgibt ihn in besonderer Weise mit dem Abglanz göttlicher Autorität, die ihm die Kirche verleiht.

Diese Grundsätze sind so allgemein ausgesprochen, daß an und für sich auch der Religionsunterricht in der Schule mitbegriffen ist. Allein die Kirche hebt diesen Punkt wegen seiner besondern Wichtigkeit noch eigens hervor. Auch der in der Schule erteilte Religionsunterricht untersteht der Kirche, und zwar in Schulen aller Art.

Can. 1381, § 1: „Die religiöse Unterweisung (und Erziehung, religiosa institutio) der Jugend in Schulen jeder Art untersteht der Autorität und Aufsicht der Kirche.“

Wenn das der Fall ist, so muß folgerichtig die Kirche auch die Befugnis haben, die Religionslehrer und die Religionsbücher zu approbieren.

Can. 1381, § 3: „Dieselben (die Ortsbischöfe) haben in gleicher Weise das Recht, die Religionslehrer und die Religionsbücher zu approbieren.“ Dieses Recht besagt nicht bloß eine Einspruchsbefugnis gegen Lehrer und Bücher, die die Kirche ablehnen muß, sondern das Recht der positiven Prüfung und Gutheißung.

Damit untersteht gemäß kirchlichem Rechte der gesamte Religionsunterricht nach Inhalt und Form der Kirche.

Es fragt sich nun noch, wer nach kirchlichem Rechte mit der Erteilung des Religionsunterrichts zu betrauen ist und wem das Aufsichtsrecht zusteht.

Die ersten Beauftragten der Kirche sind, wie schon vermerkt, die Eltern und deren Stellvertreter, die entweder selber die Anfangsgründe der religiös-sittlichen Erziehung zu geben haben oder doch verpflichtet sind, daß dies in einwandfreier Weise durch andere geschieht (Can. 1113 1335 1372 u. 2).

Dann ist es der Pfarrer in seiner Gemeinde, sowohl für die Kinder (Can. 1329—1331) wie für die Erwachsenen (Can. 1332). Der Religionsunterricht, von dem in diesen Bestimmungen die Rede ist, braucht an sich nicht in der Schule erteilt zu werden.

Dazu kommen weitere, vom Bischof ausgerüstete Lehrpersonen geistlichen und weltlichen Standes (Can. 1327, § 2, 1333 1334).

Schließlich ist selbstverständlich und an erster Stelle der Bischof selber verpflichtet, das Wort Gottes zu verkündigen (Can. 1327).

Das Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht, mag er nun in oder außerhalb der Schule erteilt werden, steht an sich dem Bischof zu. Das ist klar gesagt in Can. 1382: „Die Ortsbischöfe können selbst oder durch andere auch alle Schulen, Dratorien, Erholungsheime, Patronate usw. in dem, was die religiös-sittliche Erziehung betrifft, visitieren.“

Es handelt sich hier um ein aus den kirchlichen Grundsätzen folgerichtig sich ergebendes Recht, auf das die Kirche, wenn sie die ihr von Gott gestellte Aufgabe treu erfüllen will, nicht verzichten kann. Es ist damit ebensowenig ein Mißtrauensvotum gegen die Lehrpersonen, die den Religionsunterricht erteilen, ausgesprochen, wie das in einer staatlichen Aufsicht über andere Unterrichtsfächer liegt.

Aber wie steht es mit dem Aufsichtsrecht der Pfarrer über den in der Schule erteilten Religionsunterricht? In Lehrerkreisen besteht zum Teil die Befürchtung, es möge, falls dem Pfarrer die Aufsicht über den Religionsunterricht zustehe, durch eine andere Lücke wieder die christliche Ortschulaufsicht eingeführt werden. Eine solche Befürchtung scheint uns unbegründet zu sein. Gewiß kann der Bischof den Pfarrer für den einzelnen Fall wie auch allgemein damit betrauen, in seinem, des Bischofs, Namen den Religionsunterricht zu visitieren (Can. 1382). Ob aber der Pfarrer kraft seines Amtes das Visitationsrecht hat, ist eine nicht ganz geklärte Frage. Jedenfalls scheint uns das aus den Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts nicht zu folgen. Dieses mahnt

den Pfarrer wohl, über alles, was in religiös-sittlicher Beziehung in der Gemeinde und namentlich in den Schulen geschieht, zu wachen. Diese Wachsamkeit schließt aber meines Erachtens nicht die Befugnis der Visitation in sich. Can. 469 sagt: „Der Pfarrer soll sorgfältig darüber wachen, daß in seiner Gemeinde nichts gegen Glauben und Sitte gelehrt wird, besonders gilt das von den öffentlichen und privaten Schulen.“

Während das Visitationsrecht die Befugnis erteilt, in die betreffende Schule zu gehen, Prüfungen vorzunehmen, gegen den Lehrer, wenn es einmal nötig sein sollte, einzuschreiten, besagt die Überwachungspflicht an sich nur, daß der Pfarrer achthaben soll, daß in der Schule nichts Glaubens- oder Sittenwidriges gelehrt werde. Das kann er aber auch, ohne daß er den Religionsunterricht visitiert. Kommen ihm Klagen zu Ohren, so soll er sie an den Bischof berichten, der dann eine Visitation veranlassen kann.

Das scheint uns, wie gesagt, die Auffassung des allgemeinen Kirchenrechts zu sein. Ob diese Bestimmungen ohne weiteres auf unsre deutschen Verhältnisse Anwendung finden können, ob nicht hier historisch erworbene Rechte vielleicht eine andere Auffassung nötig machen, kann an dieser Stelle nicht entschieden werden. Jedenfalls ist es die Sache der Bischöfe, unter Berücksichtigung aller Umstände zu bestimmen, in welcher Weise das kirchliche Aufsichtsrecht auszuüben ist.

Und wenn dem Pfarrer dieses Recht wirklich zustände, so ist doch grundsätzlich daran festzuhalten, daß ein solches Recht mit der alten Ortsschulaufsicht nichts zu tun hat. Als Ortsschulinspektor war der Pfarrer Staatsbeamter, dem der ganze Schulbetrieb unterstand. Hat er den Religionsunterricht zu visitieren, so kommt er im Auftrag der Kirche, die durch ihn ein ihr von Gott selber gegebenes Recht ausüben läßt.

Schon diese Rechte der Kirche auf den Religionsunterricht können zu einer Reihe von Reibungsflächen mit der Staatsgewalt führen.

Auch wenn der Lehrer Staatsbeamter ist, so bleibt er doch in der Erteilung des Religionsunterrichts von der Kirche abhängig. Nun kann man es verstehen, daß auch der Staat Interesse daran hat, daß der Religionsunterricht in einer Weise erteilt wird, bei der auch seine eigenen Belange berücksichtigt werden. Die Kirche wird immer gern bereit sein, bei solchen Dingen, in denen gemeinsame Interessen berührt werden, mit dem Staat ein gütliches Abkommen zu treffen. Sie muß allerdings dabei darauf bestehen, daß der Staat ihr eigenstes Gebiet nicht antastet. Sie kann z. B. über die Prüfung der Religionslehrer, die ja auch staatlich angestellt werden, mit dem Staate Vereinbarungen treffen. Ob aber der Religionslehrer fähig ist, die *missio canonica* zu bekommen oder zu behalten, ist eine ausschließlich kirchliche Angelegenheit.

Nun steht der Kirche über die Schule noch ein dritter Kreis von Rechten zu. Sie verlangt zunächst, „daß die Gläubigen von Jugend auf so erzogen werden, daß ihnen nicht nur nichts vermittelt wird, was der katholischen Religion und der Sittlichkeit widerspricht, sondern daß die religiöse und sittliche Erziehung den ersten Platz einnimmt“ (Can. 1372, § 1).

Darum muß sie auch Schulen, die diesen Forderungen nicht entsprechen, ablehnen (Can. 1374). Sie muß gegen Lehrer, die gegen den Glauben oder die gute Sitte verstoßen, wirksam Einspruch erheben, sie muß die Entfernung von Lehr-

büchern, die mit den katholischen Grundsätzen nicht vereinbar sind, durchsetzen können (Can. 1381, § 3).

Alle diese Dinge lassen sich an sich verhältnismäßig einfach regeln, wenn die Kirche es mit einem katholischen Staate zu tun hat. Wie die Geschichte zeigt, können allerdings auch hier noch große Meinungsverschiedenheiten vorkommen.

3.

Schwierig aber wird die Sache ganz besonders im modernen Staate. Hier tritt neben die katholische Kirche eine ganze Reihe von andern Religionsgemeinschaften, die ihre Ansprüche in gleicher oder doch ähnlicher Weise geltend machen wie die katholische Kirche. Dadurch entsteht für den Staat eine nicht geringe Schwierigkeit. Wie soll er sich diesen Religionsgemeinschaften gegenüber verhalten? Es handelt sich hier nicht um die schwierige Frage, was ein katholischer Staat zu tun hat, wenn andere Religionsgemeinschaften anfangen, in ihm Fuß zu fassen. Wir fragen uns nur, was der Staat zu tun hat unter der Voraussetzung, daß mehrere Religionsgemeinschaften in seinem Schoße sich befinden. Wir stellen diese Frage hier wieder nicht allgemein, sondern nur in Bezug auf die Schule. Einen Weg, aus diesen Schwierigkeiten herauszukommen, hat Holland erfolgreich betreten. Der Staat, der paritätisch ist, errichtet von sich aus allgemeine Staatschulen, die allen Kindern aller Bekenntnisse und Weltanschauungen offen stehen (Gemeinschaftsschulen würden wir sagen). Daneben überläßt er aber den Weltanschauungsverbänden und andern besonders qualifizierten Gruppen das Recht, Schulen zu errichten. Diese müssen gewisse, vom Staat aufgestellte Schulziele erreichen, müssen, was Gebäude, Mindeststundenzahl, Ferien und ähnliches anbetrifft, den Staatsvorschriften entsprechen, können sich aber sonst noch in genügendem Ausmaße selber gestalten. Sie erhalten dieselben Zuschüsse, die den öffentlichen Schulen zustehen. Eine solche Lösung wahrt einmal die dem Staate zukommenden Rechte auf die Schule. Sie zieht auch den Staat in einer Weise heran, die seiner eigentlichen Aufgabe entspricht. Die holländische Lösung stellt sich auf den Boden einer vernünftig aufgefaßten Gewissensfreiheit, sie wahrt das Eltern- und Kirchenrecht und ist damit in vieler Hinsicht so ideal, wie es bei den heutigen Verhältnissen eines konfessionell gemischten Staates möglich ist. Die absolute Staatshoheit über die Schule ist allerdings in Holland überwunden.

Nur auf einem ähnlichen Wege glauben wir, daß wir in Deutschland zu einer Lösung kommen werden, die zum Frieden führt. Die Reichsverfassung stellt in dieser Hinsicht große Grundsätze auf, die, folgerichtig zu Ende gedacht, zu einem Ergebnis führen würden, wie es die holländische Regelung darstellt. Die Reichsverfassung betont zunächst den Grundsatz der Gewissensfreiheit. Artikel 135 sagt: „Alle Bewohner des Reiches genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.“ Dann sagt sie in Artikel 137: „Es besteht keine Staatskirche.“ Damit verbindet sie die starke Betonung des Elternrechts in Artikel 120. Diese Grundsätze müßten nun, so sollte man meinen, auch in der Schulfrage angewandt werden. Dann könnten auch wir Katholiken hoffen, daß uns im modernen Staat unser Recht würde.

Wenn wir uns auf den Standpunkt der Gewissensfreiheit stellen, so heißt das natürlich nicht, daß der einzelne Mensch ohne weitere Prüfung sich irgend

eine Religion wählen kann, es heißt auch nicht, daß wir alle Religionen für gleich gut halten — uns ist die katholische Kirche nach wie vor die einzig wahre Kirche —, und wir sind der Meinung, daß alle Menschen objektiv verpflichtet sind, dieser wahren Kirche sich anzuschließen (vgl. dazu den Syllabus Pius' IX. n. 15 16 77 ff., Denz. 1715 1716 1777 ff.).

Wohl aber meinen wir, daß man einen Menschen, der sich auf solide Gründe hin eine religiöse Überzeugung gebildet hat, nicht zwingen kann, diese aufzugeben oder gegen sie zu handeln. Es ist von unsrem Standpunkt aus tief bedauerlich, daß die große Spaltung in unsrem Vaterland uns in so viele Lager teilt. Gott hat dies zugelassen; wir haben die Pflicht, mit allen vernünftigen Mitteln dafür zu sorgen, daß wieder ein Hirt und eine Herde werde. Wir können das tun durch unser Gebet, unser Beispiel, unsre Literatur usw. Aber der Zwang gehört nicht zu diesen Mitteln. Wie wir einen protestantischen Vater nicht zwingen, sein Kind in die katholische Schule zu schicken, so dürfen wir auch einen überzeugten Sozialisten nicht zwingen, sein Kind anders erziehen zu lassen, als er es mit seiner Überzeugung glaubt vereinbaren zu können. Wir können ihm die Verderblichkeit der weltlichen Schule und der religionslosen Erziehung klarmachen, wir können, wie der hl. Thomas von Aquin von den Ungläubigen sagt, mahnen und zu überzeugen suchen, aber wir können ihn nicht zwingen. *Tunc inducendus est ad fidem non coactione, sed persuasione* (S. th. 2, 2, q. 10, a. 12). Auch das Kirchenrecht spricht diesen Grundsatz aus. Can. 1351 sagt: „Zur Annahme des katholischen Glaubens soll niemand gezwungen werden.“

Zwingt aber der Staat die Eltern, ihre Kinder in eine Schule zu schicken, die sie vom Standpunkt ihres Gewissens ablehnen müssen, so bringt er sie in schweren innern Konflikt. Alle Eltern, die eine feste Überzeugung in den Fragen des religiös-sittlichen Lebens oder der Welt als ihr kostbarstes Gut ansehen, werden es als einen Eingriff in ihr innerstes Heiligtum betrachten, wenn die Staatsgewalt versucht, ihr Elternrecht zu schmälern.

Wenn wir uns in diesem Sinn auf den Boden der Gewissensfreiheit stellen, so ist damit natürlich nicht gesagt, daß wir uns mit der Gemeinschaftsschule oder der weltlichen Schule innerlich abgefunden hätten. Wie jeder folgerichtige Sozialist immer die Bekenntnisschule ablehnen wird, wie er alles tun wird, seine Schule auszudehnen, wie er die Bekenntnisschule nur duldet, so sehen auch wir die Zulassung der weltlichen Schule in der jetzigen Lage als das kleinere Übel an, das wir so lange werden ertragen müssen, als es nicht gelingt, mit den Mitteln der Überzeugung eine einheitliche Weltanschauung in unsrem Vaterland zu schaffen.

Wenn also der Staat diese Grundsätze aufstellt, so haben wir einen Boden, von dem aus wir das Problem praktisch lösen können. Er darf es allerdings nicht so machen, daß er erträgliche Vordersätze zugibt, sich aber dann scheut, die Folgerungen zu ziehen. Das wäre ein bedauerlicher Mangel an Folgerichtigkeit und müßte natürlich zu den schlimmsten Verwicklungen führen.

Welche Folgerungen müssen nun aus den genannten Vorderätzen gezogen werden? Einmal ist es bei der jetzigen Lage in unsrem Vaterland ganz unmöglich, das Ideal des deutschen Lehrervereins, die nationale Einheitsschule, zu verwirklichen. Eine solche wird allüberall auf den Widerstand des Eltern-

gewissens stoßen. Wir Katholiken müssen, wie oben schon gesagt, eine Schule fordern, die vom Geiste des Katholizismus getragen ist. Für uns ist die Auffassung unmöglich, daß der Schulbetrieb an sich religionslos sein kann, daß man aber in einem Anbau der Schule Religionsunterricht erteilt (Gemeinschaftsschule). Die Religion spielt für uns in der Erziehung eine beherrschende Rolle, daß wir alles daran setzen müssen, die von manchen immer noch mehr erweiterte Kluft zwischen Religion und Leben zu überbrücken. Die katholischen Kinder gehören grundsätzlich in eine katholische Schule. Das Kirchenrecht mahnt die Eltern ausdrücklich in Can. 1374: „Katholische Kinder sollen nichtkatholische, neutrale oder gemischte Schulen, die nämlich auch Nichtkatholiken offen stehen, nicht besuchen. Es ist einzig Sache des Ortsbischofs, nach Maßgabe der Instruktionen des Apostolischen Stuhles zu bestimmen, unter welchen Umständen und unter Anwendung welcher Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung des Abfalls es geduldet werden kann, daß solche Schulen besucht werden.“ Es handelt sich also für Katholiken immer um Ausnahmefälle, deren Zulassung dem Bischof zusteht. Die Kirche tut dies nicht so sehr aus der Furcht, ihre Kinder zu verlieren und dadurch an Ansehen einzubüßen, sondern sie tut es, weil sie sich innerlich vor Gott schwer verpflichtet weiß, für das Seelenheil der ihr Anvertrauten nach Kräften zu sorgen und alles von ihnen fernzuhalten, was das kostbarste Gut, das sie dem Menschen zu geben hat, den katholischen Glauben, gefährden könnte.

Diesen Grundsatz haben die deutschen Katholiken auch durch das glänzende Ergebnis der Unterschriftensammlung für die Bekenntnisschule in einer so eindrucksvollen Form ausgesprochen, daß kein Zweifel mehr darüber bestehen kann, daß im deutschen katholischen Volke diese Auffassung fest verankert ist. Ganz ähnlich verlangen die gläubigen Protestanten für ihre Kinder die evangelische Bekenntnisschule.

Nun genügt es aber keineswegs, daß die Bekenntnisschule dem Namen nach uns bewilligt wird. Wie der Sozialist verlangen wird, daß seine Schule ganz in seinem (sozialistischen) Geiste aufgebaut wird, ebenso müssen wir darauf bestehen, daß auch unsre katholische Schule ihrem innern Geiste nach wirklich katholisch ist. Daher müssen wir verlangen, daß an katholischen Schulen nur überzeugungstreue katholische Lehrer angestellt werden. Eltern und Kirche müssen wirksam durchsetzen können, daß man ihren Kindern nicht Lehrpersonen gibt, die in religiöser oder sittlicher Beziehung zu ernstern Bedenken Anlaß geben. Die Entscheidung, ob ein Lehrer, was den katholischen Standpunkt betrifft, an eine katholische Schule gehört, kann unmöglich der Staatsgewalt allein zustehen. An diesem Punkte kann der Staat zeigen, ob es ihm mit seinen großen Grundsätzen Ernst ist. Er kann überzeugt sein, daß er nur dann zu einer ertäglichen Regelung der Schulfrage kommt, wenn er es peinlich vermeidet, Lehrer, die katholische Eltern ablehnen müssen, an katholischen Schulen anzustellen oder weiter zu behalten. Es kann nicht deutlich genug auf diese wunde Stelle hingewiesen werden. Auch in protestantischen Kreisen haben Vorkommnisse der letzten Zeit die Eltern aufmerksam gemacht. Auch hier tritt die Auffassung zutage, daß man lieber auf die Staatsschule, die man doch bisher über alles schätzte, verzichten will, als daß man durch ungeeignete Lehrer die Kinder gefährden läßt.

Tüchtige katholische Lehrer aber werden wir nur dann erhalten, wenn zum wenigsten die Fachausbildung konfessionell gestaltet ist. Wir Katholiken wissen zu gut, was von einem treu katholischen Lehrerstand abhängt. Wir sind gern bereit, für die Ausbildung unsrer Lehrer alles zu tun, was in unsern Kräften steht. Aber wir müssen die Gewißheit haben, daß diese Lehrer im Geiste des Katholizismus arbeiten, daß sie auch durch das Beispiel eines katholischen Lebens den Kindern voranleuchten.

Auch was die Lehrbücher angeht, können wir nicht nur die Bücher, die unsre Auffassung verlegen, nicht dulden, wir müssen auch verlangen, daß wenigstens für die sogenannten Gesinnungsfächer auch die großen Erziehungsschätze des Katholizismus verwertet werden.

Der Religionsunterricht kann in katholischen Schulen wie überhaupt in allen Schulen, die ihn noch beibehalten, nur unter Leitung und Aufsicht der Kirche erteilt werden.

Die hier entwickelten Grundsätze müssen für alle Volksschulen gelten. Sie dürfen nicht durch die Bestimmungen schultechnischer oder pädagogischer Art wieder umgestoßen oder eingeschränkt werden. Wo eine genügende Zahl katholischer Kinder vorhanden ist, muß auch auf Antrag der Eltern eine katholische Schule errichtet werden können, auch wenn es nur eine Schule mit einer Lehrkraft wäre. Wo das nicht angeht, muß für die konfessionellen Minderheiten auch in weltanschaulicher Hinsicht so gut gesorgt sein, daß sie wenigstens keinen Schaden leiden.

Grundsätzlich muß endlich die Möglichkeit offen bleiben, auch katholische Privatschulen zu gründen. Der Staat müßte auch diese in hinreichendem Maß unterstützen.

Wird es möglich sein, ein Reichsschulgesetz zu schaffen, das diese Grundsätze im wesentlichen wahr? Wir glauben die Frage mit Ja beantworten zu können. Es scheint, daß man auch im nichtkatholischen Lager für die hier vorgeschlagene Lösung mehr Verständnis gewinnt. Es muß allerdings im Denken vieler Deutschen noch eine bedeutende Wandlung vor sich gehen, es muß mit der richtig verstandenen Gewissensfreiheit und mit dem Elternrecht Ernst gemacht werden. Wenn man sich allseits redlich Mühe gibt, wird man sicher einen Weg zum Ziele finden. Die deutschen Katholiken wollen nichts anderes als die Freiheit ihrer religiösen Überzeugung. Sie tasten die Rechte Andersdenkender nicht an, sie müssen aber auch verlangen, daß man ihnen gerecht zu werden versucht. Man darf überzeugt sein, daß es sich für sie nicht um ein hartnäckiges Festbeißen auf einen einmal festgelegten Standpunkt handelt, sondern um eine ganz ernste Gewissenssache. Und vor dem Gewissen der Menschen muß auch der Staat heilige Ehrfurcht haben, will er nicht zum eigenen Totengraber werden. Man muß ferner wissen, daß die deutschen Katholiken nicht gewillt sind, ihren Standpunkt preiszugeben; denn dann würden sie sich selber aufgeben. Sie wollen wahrlich nicht den Kampf, sondern den Frieden. Der Weg zum Schulfrieden liegt klar und offen vor uns, er ist kein anderer als der Weg der Gerechtigkeit und des gegenseitigen Vertrauens.

Josef Schröfeler S. J.